

Merkblatt zum Einbau von RCL-Material

Allgemeines

In Nordrhein-Westfalen fallen aufgrund der hohen Siedlungsdichte und der besonderen Industriestruktur große Mengen an aufbereiteten Altbaustoffen (Recycling-Baustoffen) und industriellen Nebenprodukten an, die im Erd- und Straßenbau wirtschaftlich sinnvoll wiederverwertet werden können. Bei den Recycling-Baustoffen, auch Sekundärrohstoffe genannt, wird, bezogen auf ihre Zusammensetzung und Inhaltsstoffe, nach ihren wasserwirtschaftlichen Merkmalen zwischen einer besseren Qualität (RCL I-Material) und einer schlechteren Qualität (RCL II-Material) unterschieden. So ist bei der Verwendung des qualitativ schlechteren RCL II-Materials eine wasserundurchlässige Abdeckung zwischen Boden und Material erforderlich; wird RCL I-Material eingebaut, ist dies nicht notwendig.

RCL-Material enthält mineralische (wasserlösliche) Stoffe, die in Grund- und Oberflächenwasser sowie in den Boden eindringen und dadurch beim Einbau deren Beschaffenheit negativ beeinträchtigen können. Geringere Einbaumengen, wie z.B. kleinere Bauschuttmengen für Wegausbesserungen oder Geländeauffüllungen, stellen dabei bei günstigen Standortbedingungen und Materialzusammensetzungen in der Regel kein erhebliches Gefährdungspotential dar. Um eine Verunreinigung von Wasser und Boden zu verhindern, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass grundsätzlich vor Einbau von RCL-Material eine behördliche Genehmigung einzuholen ist.

Erforderliche Antragsunterlagen

1. Form

Der Erlaubnisantrag ist nicht an eine Form gebunden. Er ist in **vierfacher Ausfertigung** der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen vorzulegen. Ein Antragsformular kann aus dem Internet unter www.kreis-euskirchen.de, Rubrik Formulare, Bereich Wasser, heruntergeladen werden.

Inhalt:

- a) die vollständige Anschrift des Antragstellers
- b) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem die Gewässerbenutzung erfolgen soll, nach Gemarkung, Flur und Flurstück

2. Anlagen:

Dem Erlaubnisantrag sind ebenfalls in **vierfacher Ausfertigung** beizufügen:

- 2.1 Erläuterungsbericht
- 2.2 Amtliche Abzeichnung der Flurkarte, Maßstab 1:1000 oder 1:2000, mit Eigentumsnachweis; ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer der Parzelle ist, auf dem die Anlage errichtet werden soll.
- 2.3 Übersichtskarte, Maßstab 1:25000
- 2.4 Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5000
- 2.5 Analyseergebnisse
- 2.6 Darstellung der Einbaufläche (Fläche in m²)
- 2.7 Längsschnitt des Bodenaufbaues

Der Erlaubnisbehörde bleibt vorbehalten, im Einzelfall weitere Unterlagen zu fordern.

3. Sonstiges

Sämtliche Unterlagen sind vom Antragsteller zu unterschreiben. Sollten sich bei deren Zusammenstellung bzw. bei der weiteren Planung Fragen ergeben, steht der hierfür zuständige Fachingenieur, Herr Hunsicker, Telefon : 02251/15 237, zur Verfügung.